

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Dritte Ordnung zur Änderung der <b>Grundordnung</b> der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.09.2020	2
Verfahrenshinweis	4

## DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 28.09.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425, ber. S. 593) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.3.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2015), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.02.2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2019), wird wie folgt geändert:

(1) In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens nach dieser Vorschrift kann im Einvernehmen zwischen Senat, Hochschulrat und der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Im Falle des Satzes 3 beschränkt sich das anschließende Verfahren nach den Absätzen 6 bis 8 auf die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.“

(2) § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulwahlversammlung wählt die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Ist jeweils nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen, so wird über deren Wahl in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge jeweils mit Ja oder Nein abgestimmt. Kommen die erforderlichen Mehrheiten auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Kommt auch im dritten Wahlgang keine Wahl zustande und ist die von der Findungskommission vorgeschlagene Liste erschöpft, so kann die Hochschulwahlversammlung die Findungskommission um einen neuen Wahlvorschlag nach Absatz 4 bitten oder das Wahlverfahren mit der Ausschreibung nach Absatz 3 erneut beginnen.“

(3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text des § 9 wird zum § 9 Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„In einem Prüfungsausschuss müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 HG nicht vertreten sein. Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 HG dürfen dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind.“

(4) § 19 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:

a) Es wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten findet eine Nachwahl (§ 13 Absatz 5 HG) statt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(5) § 22 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Heinrich-Heine-Universität gibt ihre Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität“ als Verkündungsblatt nach § 2 Abs. 4 HG NRW bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint nach Bedarf.

(2) Das Verkündungsblatt wird ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf der Homepage der Heinrich-Heine-Universität veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit, das Verkündungsblatt zu abonnieren. Ein Ausdruck des Verkündungsblatts wird zu der im Justitiariat geführten Akte zu dem Verkündungsblatt genommen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor fertigt alle Ordnungen der Heinrich-Heine-Universität aus. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft, es sei denn, die Ordnung enthält eine abweichende Regelung über das Inkrafttreten.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2020

Düsseldorf, den 28.09.2020

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. jur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.